

Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V. – Düsseldorf, 5./6. Oktober 2023

Soziale Sicherung Selbstständiger

Am 5. und 6. Oktober 2023 fand in den Räumlichkeiten der Deutschen Rentenversicherung Rheinland in Düsseldorf die Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V. unter dem Titel „Soziale Sicherung Selbstständiger“ statt.



Die Eröffnung der Tagung erfolgte durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V. Prof. Dr. Christian Rolfs (Universität zu Köln), der das voll besetzte Auditorium zur ersten Präsenztagung nach der

pandemiebedingten Unterbrechung begrüßte und sogleich der Deutschen Rentenversicherung Rheinland – einem künftigen „potentiellen Player“ bei der sozialen Absicherung Selbstständiger – für die Ausrichtung der Tagung dankte.



Es folgte ein Grußwort von Holger Baumann (Vorsitzender der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland), der unter anderem darauf

hinwies, dass mehr als die Hälfte der Selbstständigen keine ausreichende Altersvorsorge aufbaue und somit das Risiko der Altersarmut drohe. Die Regionalträger begrüßten die Aufnahme der Selbstständigen in die Rentenversicherung, da sie über das erforderliche Knowhow verfügten und insbesondere die föderale Struktur der Rentenversicherung sich als Vorteil erwiesen habe. Einzig der (potentielle) Weg zur Aufnahme Selbstständiger in die gesetzlichen Sicherungssysteme sei zu diskutieren: Dabei sollten insbesondere die Orientierung am Ein-

kommen, der Gedanke der Leistungsgerechtigkeit und der digitale Austausch mit den Finanzbehörden ins Zentrum der Diskussion gerückt werden. Die Tagung umfasste insgesamt neun Referate, die in den drei Panels „I. Abhängige Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit“, „II. Alterssicherung“ sowie „III. Auftragsmangel/ Arbeitslosigkeit“ zusammengefasst waren.

I. Abhängige Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit



Den Auftakt der diesjährigen Bundestagung bildete der Vortrag von Prof. Dr. Wiebke Brose (Friedrich-Schiller-Universität Jena), die „Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht“ darstellte.

Zentraler Betrachtungsgegenstand war zunächst der Entwurf einer Richtlinie zur Plattformarbeit, der im Dezember 2021 von der Europäischen Kommission vorgelegt worden ist. Grundlegend sei der Entwurf schon deshalb, weil die Richtlinie das Potential habe, die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit zu beeinflussen. Neben einer fehlenden eigenständigen Definition des Arbeitnehmerbegriffs sei vor allem kritikwürdig, dass es eine Vermutungsregelung mit eigenen, vom Recht der Mitgliedstaaten unabhängigen Kriterien gebe, wobei die Widerlegung der Vermutung wiederum mit den Kriterien des Mitgliedstaats sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH erfolge. Zudem wurde die Crowdworker-Entscheidung des BAG (Urt. v. 1.12.2020, 9 AZR 102/20) diskutiert, die – so die Referentin – aus ei-

ner losen Rahmenvereinbarung einen Arbeitsvertrag werden ließ und somit bereits „den Geist des Richtlinienentwurfs“ atme. Aus sozialrechtlicher Sicht stand die Frage im Raum, inwiefern der Richtlinienentwurf Auswirkungen auf das Sozialrecht habe und inwieweit dieser überhaupt von den Kompetenzen der EU gedeckt sei – das europäische Sozialrecht sei doch „bisher eher Koordinierungsrecht“. Aus dem nationalen Sozialrecht stand das reformierte Statusfeststellungsverfahren (§ 7a SGB IV) im Fokus. Auch dort nehme das gelebte Vertragsverhältnis die entscheidende Rolle ein. Im Ergebnis zeigten sich sowohl gleiche als auch gegenläufige aktuelle Tendenzen im Arbeits- sowie Sozialrecht.



Anschließend gab Andreas Heinz (Vizepräsident des Bundessozialgerichts) einen „Überblick über die aktuelle

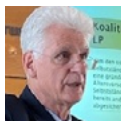
Rechtsprechung des Bundessozialgerichts“, in dem er auf die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit insbesondere aus sozialrechtlicher Perspektive aufmerksam machte. Nach der Darstellung der BSG-Maßstäbe zu eben dieser Abgrenzung wurde die – insoweit neue – Rechtsprechung des 12. Senats erörtert, wonach nun „sämtliche Umstände“ bei der Abgrenzung von Beschäftigung und Selbstständigkeit in Betracht zu ziehen seien, sodass die „Natur der Sache“ eines Vertragsverhältnisses kein Gegenargument mehr darstellen könne. Der fehlende Gleichlauf von arbeitsrechtlichem Arbeitnehmerbegriff und sozialrechtlichem Beschäftigungsbegriff sei schon aufgrund der unterschiedlichen Zwecke beider Rechtsmaterien gerechtfertigt, wenn nicht sogar geboten. Während es aus arbeitsrechtlicher Perspektive vor allem um das Interesse der Arbeitsvertragsparteien gehe, verfolge

der sozialrechtliche Zweck den Schutz der Solidargemeinschaft. Der aus der Literatur vorgetragene Kritik, die eine teilweise zufällige Einordnung und damit ein Defizit an Rechtssicherheit monierte, begegnete der Referent mit den Erfordernissen einer sich verändernden Arbeitswelt. Diese erfordere auch eine differenzierte Rechtsprechung, wobei zuvörderst dem Kriterium der Eingliederung eine immer zentralere Rolle zugeordnet werde.

In der sich an die beiden Auftaktreferate anschließenden Diskussion wurden insbesondere diese Abgrenzungskriterien kritisch diskutiert. Das Kriterium der Eingliederung sei zwar konkreter und daher einfacher zu bestimmen, jedoch führe dieses als streng empfundene Merkmal zu einer „Verbeschäftigung“, die dem arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI) keinen Anwendungsbereich mehr ließe. Als ergänzendes Kriterium könne hier die Freiheit, einen Arbeitsauftrag übernehmen zu wollen bzw. ablehnen zu können, dienen. Aus wirtschaftlicher Perspektive wurde zu bedenken gegeben, dass eine Abwanderung von Unternehmen drohe, wenn die künftige Rechtslage dazu führe, dass jeder, der Aufträge über digitale Plattformen anbiete, zum Arbeitsgeber werde.

II. Alterssicherung

Das zweite Panel begann mit dem Vortrag



„Die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige in Deutschland“ von *Dr. Rolf Schmachtenberg*

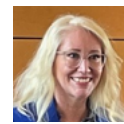
(Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales). Die Coronapandemie habe die Absicherung für Selbstständige in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt, jedoch zeigten Forschungsberichte (vgl. Forschungsbericht 601 „Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland“) auch die Heterogenität von Selbstständigkeit. Während gut 20 % der Selbstständigen in Deutschland über fast kein Einkommen verfügten, erziele das obere Fünftel ein überdurchschnittlich hohes Einkommen, welches sogar deutlich höher liege als das der Vergleichsgruppe der abhängig Beschäftigten. Eine zentrale Frage im Gesetzgebungsverfahren sei die des betroffenen Personenkreises, namentlich ob alle oder lediglich alle neuen Selbstständigen von der Altersvorsorgepflicht erfasst sein sollten. Ein politischer Kompromiss führte zu Letzterem. Daneben trete bei der Aus-

gestaltung der Modalitäten die Frage der Zulässigkeit von sowie die Anforderung an Opt-out-Möglichkeiten. Kernziel sei es, den Eingriff in die Handlungsfreiheit der Selbstständigen möglichst gering zu halten und gleichzeitig eine angemessene Alterssicherung zu gewährleisten. Ausnahmebestände solle es insbesondere in der Gründungszeit geben, um den Anreiz zu Unternehmensgründungen nicht zu schmälern.



Das Abschlussreferat des ersten Tages von *Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer* (Universität Münster) mit dem Titel „Befreiungstatbestände bei privater Vorsorge – Sinnhaftigkeit und Voraussetzungen“ kommentierte die Pläne zur Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige. Problematisch sei zunächst die ausbleibende Einbeziehung der Bestandsselbstständigen, da die Reform so ihre volle Wirkung erst stark verzögert zeige. Eine „radikale Erfassung aller Selbstständigen“ sei folglich vorzuzugewärtigen. Die Möglichkeit einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht sei zudem zu hinterfragen. Der Aufwand bei der Beurteilung, ob ein Opt-out-Produkt ausreichend sei, führe zu unnötiger Komplexität und enormem Verwaltungsaufwand. Zumindest sei für neue Selbstständige kein Bedarf zur Befreiung ersichtlich, sodass die Opt-out-Möglichkeit für diese Gruppe nicht zur Anwendung kommen solle. Im Hinblick auf Art. 3 GG sei die insoweit fehlende Opt-out-Möglichkeit für Arbeitnehmer ansonsten kaum zu rechtfertigen.

Den beiden Vorträgen folgte eine rege Diskussion, die sich unter anderem mit nebenberuflicher Selbstständigkeit und deren Altersvorsorgepflicht befasste (die Geringfügigkeitsgrenze sei insofern als Orientierung vorgesehen), aber auch die Frage nach dem Wiedereintritt in die gesetzliche Rentenversicherung nach einer Opt-out-Phase stellte. Insbesondere der Gedanke der Risikoselektion bei Möglichkeit des Opt-out wurde hierbei deutlich unterstrichen. Schließlich wurde auch die Übertragbarkeit der Maßstäbe der Erwerbsminderungsrente auf Selbstständige diskutiert. In zeitlicher Hinsicht werde man die Altersvorsorgepflicht Selbstständiger – so der Staatssekretär – im Anschluss an das Rentenpaket II im Jahr 2024 angehen.



Zum Auftakt des zweiten Tages sprach *Dr. Petra Knorr* (Richterin am Bundessozialgericht) zum Thema „Soziale Sicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten – Schutzwürdigkeit, Notwendigkeit und Übertragbarkeit“, wobei vornehmlich der Frage nachgegangen wurde, inwiefern die Künstlersozialversicherung als Blaupause für die Altersvorsorge Selbstständiger dienen könne. Ausgehend vom legislativen Zweck der Künstlersozialversicherung, den Künstlern gegenüber auch von gesetzgeberischer Seite Wertschätzung entgegenzubringen, stelle sich die Frage der Übertragbarkeit dieses Gedankens auf Plattformen, also zuvörderst wie die Beteiligung von Plattformen an der Beitragslast aussehen könne. Es stehe die Frage im Raum, ob sich digitale Plattformen der Künstlersozialabgabe entzögen, obschon viele Künstler die Aufnahme in die Künstlersozialversicherung anstreben, wie die sozialgerichtliche Kasuistik zeige. Überdies bestehe die Tendenz zur Erwerbshybridisierung, was zum Verschwimmen der tradierten Grenzen des § 7 SGB IV führe. Im Ergebnis rechtfertige die symbiotische Beziehung von Plattformen und deren besonderer Verantwortung einerseits und Plattformarbeitern sowie deren Schutzwürdigkeit andererseits auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive den Einbezug Letzterer in die gesetzliche Rentenversicherung. Ein Hauptkonfliktpunkt bestehe in der Durchführbarkeit des Vorhabens: Insbesondere abgabepflichtige Plattformbetreiber, die keinen Sitz in Deutschland haben, erschwerten die Machbarkeit, sodass sich die Referentin für die Einbehaltung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen (und Steuern) „an der Quelle“ aussprach.



Die „Obligatorische Absicherung von Selbstständigen – konsequent digital“ war Gegenstand des Vortrags von *Gundula Roßbach* (Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund), die zunächst auf die Heterogenität von Selbstständigkeit hinwies, jedoch gleichzeitig herausstellte, dass Deutschland das einzige Land innerhalb der EU ohne eine gesetzliche Absicherung von Selbstständigen sei. Die zunehmende Digitalisierung (der Arbeitswelt) führe zu mehr Plattformarbeit, sodass es dem Gesetzgeber ein Anliegen sei, diese Beschäftigungsgruppe – insbesondere im Hinblick

auf drohende Altersarmut – vermehrt in den Blick zu nehmen. Die Schwierigkeiten der Digitalisierung von Massenprozessen sowie das Problem der doppelten demographischen Entwicklung erfordere zukünftig die digitale Umsetzbarkeit von Gesetzesvorhaben. Begegnen wolle man diesen Trends mit dem „Once-Only-Prinzip“, nach dem der Staat nur einmal die Daten eines Bürgers erhält und diese dann über eine zentrale Schnittstelle an öffentliche Träger (Finanzbehörden, RV-Träger, eventuell sogar private Vorsorgeträger bei Opt-out-Möglichkeiten) verteilt. Offen sei hingegen die Frage, was bei Nichterfüllung der Beitragspflichten in einem Opt-out-Produkt passiere, insbesondere ob ein Wiedereintritt in die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen sei.



Über „Berufsständische Versorgungswerke im System der Altersversorgung in Deutschland“ referierte zum Abschluss des Panels *Dr. Christoph Meyer-Rahe* (Präsident des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen). Der Referent stellte zunächst den Ausgangspunkt der berufsständischen Versorgungswerke und ihre Verortung im 3-Säulen-System dar. Die Existenz solcher Versorgungswerke drücke kein „elitäres Sondersystem“ aus, sondern gründe auf der Kernidee des Sozialversicherungssystems, dass die freien Berufe nicht nur die Zeiten der Erwerbstätigkeit, sondern auch den Zeitabschnitt der Rente eigenverantwortlich organisierten. Allein die Finanzierung (Umlageprinzip vs. kapitalbildende Verfahren, steuerliche Zuschüsse sowie Liquiditätsgarantien vs. deren Inexistenz) belege den fundamentalen Unterschied zwischen Gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung. Überdies sei die Abschaffung berufsständischer Versorgungswerke in Ansehung von Art. 2, 12 und 14 GG rechtlich unzulässig. Das Rentenniveau der berufsständischen Versorgungswerke liege heute zwischen den Beamtenpensionen und den Leistungen der Deutschen Rentenversicherung.

Im Rahmen der Diskussion zum Abschluss des zweiten Panels wurde aus Sicht der Selbstständigen in erster Linie die Notwendigkeit einer obligatorischen (Alters-) Absicherung für Selbstständige in Zweifel gezogen, sorgten diese doch überwiegend auch ohne gesetzliche Pflicht aus-

reichend für das Alter vor. Dem Argument der Ungleichbehandlung wurde exemplarisch mit der Pflicht auch anderer Dienstnehmer zur sozialen Absicherung begegnet. Der Gedanke zur Übertragbarkeit der Künstlersozialversicherung kreiste unter anderem um die Frage, ob bzw. wo ein Unterschied zwischen Plattformen und anderen Kunstverwertern existiere, sowie um die Frage der Erfassung von Künstlern auf Plattformen einerseits und „analogen Künstlern“ auf der anderen Seite.

III. Auftragsmangel / Arbeitslosigkeit

Mit dem Vortrag „Wirksame soziale Sicherung Selbstständiger im Hinblick auf Arbeitslosigkeit und Altersvorsorge aus Sicht der Betroffenen“ eröffnete *Dr. Andreas Lutz* (Vorstandsvorsitzender des Verbandes der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V.) das dritte Panel. Hauptproblem und letztlich Auslöser für die zum Teil unzureichende Absicherung Selbstständiger sei die mangelnde Attraktivität der bestehenden Systeme, etwa der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige. Die stetige Erhöhung von Beiträgen bei gleichzeitiger Einschränkung der Leistungen trüge zur Ablehnung bei, obschon die Versicherung zunächst auf großes Interesse gestoßen sei. Folglich forderte der Referent die gleichen Leistungen für Selbstständige bei gleichen Beiträgen. Ein zweiter zentraler Punkt betraf die Frage, inwieweit die Verhältnisse der Selbstständigen in der Praxis wirklich prekär seien. Die am Vortrag vorgetragenen Zahlen zur Einkommenssituation Selbstständiger stellten die Lage nur unzureichend dar, da geringfügig Beschäftigte sowie Beamte in den Vergleichsgruppen keine Berücksichtigung fänden und somit das Gesamtbild verzerrten. Im Gegenteil seien es gerade die Selbstständigen, die auch alternative Anlagemodelle (Immobilien etc.) zur Altersvorsorge nutzten. Letztlich könne eine Pflicht zur Altersvorsorge die Innovationskraft Deutschlands schwächen und insbesondere Gründer von der Selbstständigkeit abhalten.



Prof. Dr. Michael Oberfichtner (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) referierte anschließend zum

Thema „Ein ökonomischer Blick auf die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige“. Nach der Einführung des § 28a SGB III im Jahr 2006 beobachte man einen stetigen Rückgang der Versichertenzahl. Zentrale Probleme für die mangelnde Akzeptanz bildeten die kaum ausdifferenzierte Beitragsstruktur sowie der Umstand, dass eine erneute Versicherung nach dem Bezug von Arbeitslosengeld eingeschränkt sei. Sozio-demographische Untersuchungen zu Gründern, die die freiwillige Arbeitslosenversicherung abschlossen, zeigten im Ergebnis außerdem, dass die Versicherung nicht von denen genutzt werde, bei denen man den größten Versicherungsbedarf vermuten könnte. Auch die letzten Krisen, namentlich die Coronapandemie, hätten zu keinem Anstieg der Versichertenzahlen geführt, sodass das Konzept der freiwilligen Arbeitslosenversicherung reformbedürftig sei. Während als Gründe für eine freiwillige Versicherung von gut drei Viertel der Versicherten private Umstände (Familienunterhalt, Verlustängste etc.) angegeben würden, verweisen knapp 40 % der nicht versicherten Selbstständigen auf unattraktive Konditionen sowie zu hohe Versicherungsprämien.



Den Abschluss des Panels bildete eine Podiumsdiskussion, an der neben den beiden obenstehenden Referenten zudem *Dr. Martin Russell Varga* (DGB Bundesvorstand) sowie *Tanja Nackmayr* (Landesvereinigung der Unternehmerverbände NRW) teilnahmen. Aus gewerkschaftlicher Perspektive sei eine Lehre aus der Coronapandemie, dass es einer Risikoabsicherung auch Selbstständiger auf Kosten der Solidargemeinschaft bedürfe. Eine Unterscheidung von abhängig Beschäftigten und Selbstständigen sei in Bezug auf die Sozialversicherung nicht sachgerecht, da nicht jeder Selbstständige dies sein wolle, sondern oftmals keine abhängige Beschäftigung finde. Von Unternehmerseite wurde vor allem vorgetragen, dass die Heterogenität von Selbstständigkeit in Deutschland eine bedarfsorientierte Einbeziehung von Selbstständigen erfordere, die eine pauschale Einheitslösung nicht biete. Innovation, auch Innovation in Unternehmen, brauche Impulse von außen, die regelmäßig von Selbstständigen eingebracht würden. Diese Innovationskraft sehe man durch die Plattform-Richtlinie der EU gefährdet.

Fortsetzung Seite 4



Mit den Abschlussworten von *Prof. Dr. Constanze Janda* (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer) fand die Bundestagung zum Thema „Soziale Sicherung Selbstständiger“ ihr Ende. So vielfältig die Arten der Beschäftigung seien, so vielfältig müssten auch die Anforderungen an die Sicherungssysteme sein, lautete ein Fazit der Tagung.

Ein ausdrücklicher Dank ging an die Organisatoren des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V. sowie an die Deutsche Rentenversicherung Rheinland und ihre Mitarbeiter für die Ausrichtung der Bundestagung 2023. Zudem wurde auf die Veranstaltungen des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V. im Jahr 2024 hingewiesen.

Julian Schuhmann,
wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für
Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (Prof. Dr. Christian Rolfs), Universität zu Köln

Aus dem Verband

Die Verbandsversammlung hat folgende Mitglieder in den Verbandsausschuss gewählt:

- **Herrn Jan Farzan** (Leiter des Referats Va3 - trägerübergreifendes Teilhaberecht nach SGB IX, Teil 1) als Nachfolger für *Frau Grau* (BMAS)
- **Frau Präsidentin Maren Brandenburger** (im Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie) als Nachfolgerin für *Herrn Schnipkoweit* (Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie)

Veranstaltungsvorschau

Das Gesamtprogramm der nachfolgend genannten Veranstaltungen finden Sie unter: www.Sozialrechtsverband.de

1. Junge Tagung Sozialrecht

am 26./27. März 2024 in Berlin in Kooperation mit dem Deutschen Sozialgerichtstag beim GKV-Spitzenverband Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin

Die unter der Federführung von *Frau Dr. Hollo* (Hannover), *Herrn Dr. Daum* (Köln) und *Herrn Dr. Deister* (Hamburg) stattfindende Tagung soll den wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich des Sozialrechts zusammenbringen und die Vernetzung unter den DoktorandInnen und HabilitandInnen fördern. Alles Weitere zu Konzept und Inhalt dieses neuen Formats finden Sie auf unserer Homepage: www.sozialrechtsverband.de

56. Kontaktseminar

26./27. Februar 2024 in Kassel

Aushandlungsprozesse im Sozialleistungsrecht

Vereinbarungen, Pläne, Verträge

Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel
Elisabeth-Selbert-Saal

Befund – eine Analyse der Ausgangslage im Sozialleistungsrecht des SGB II, III und IX

Prof. Dr. Stephan Rixen

Rechtliche Einordnung von Vereinbarungen, Plänen und Verträgen

Prof. Dr. Peter Becker

Bedingungen einer gelingenden Rechtswirklichkeit sozialrechtlicher Aushandlungsprozesse – Pro und Contra

Aus Sicht der Leistungsverwaltung

Karl-Heinz P. Kohn

Aus Sicht der Leistungsberechtigten

Alfons Polczyk

Prozesse der Gestaltung

Am Beispiel von Zielvereinbarung und Teilhabepplan

Andreas Ständer

Am Beispiel von Eingliederungsvereinbarung des SGB III und Kooperationsplan

Dr. Sarah Bernhard

Störungen bei der Abwicklung von Vereinbarungen, Plänen und Verträgen

Folgen für Leistungsberechtigte und Leistungsverwaltung im materiellen Recht

Jutta Siefert

Folgen für Leistungsberechtigte und Leistungsverwaltung im Verfahrensrecht

AkadR a.Z. Dr. Anna-Lena Hollo

Anforderungen an das Prozessverständnis einer Aushandlung

Prof. Dr. Sascha Weigel

Es wird eine Tagungsgebühr erhoben:
Mitglieder 60 € | Nichtmitglieder 120 €

Anmeldung bitte bis zum 27. Januar 2024 an:

Gabriele Griesel
Geschäftsstelle Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
c/o Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

info@sozialrechtsverband.de

Doktorandenseminar

11./12. Juli 2024 in Köln

Prof. Dr. Constanze Janda

Prof. Dr. Christian Rolfs

Das Seminar bietet die Gelegenheit, sich mit anderen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einer anregenden Atmosphäre über ihre Projekte auszutauschen und ihre Ansätze zur Diskussion zu stellen. Sie erfahren zugleich, über welche anderen Themen derzeit geforscht und welche Herangehensweise dabei gewählt wird. Die Dissertationsthemen werden im Rahmen eines etwa 20-minütigen Vortrages vorgestellt und anschließend diskutiert. Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme von bis zu 12 Doktorandinnen und Doktoranden. Bewerbungen können sich alle, die in ihrer Dissertation ein sozialrechtliches Thema bearbeiten, ab Beginn ihrer Arbeit bis zu deren Fertigstellung. Die Bewerbungen sollten eine kurze Vorstellung des Dissertationsprojekts (nicht mehr als zwei Seiten) und Angaben zum Betreuer, dem Beginn und dem Stand der Arbeit enthalten.

Bewerbungen bitte bis zum 10. Mai 2024 an folgende Adressen (bitte an beide):

janda@uni-speyer.de
christian.rolfs@uni-koeln.de

Tagungsort:

Universität zu Köln
Universitätsstraße 22a, 2. Stock
50923 Köln
Tel.: (0221) 470 2300

Die Reise- und Übernachtungskosten (Bahnfahrt 2. Klasse, Unterbringung in einem nahegelegenen Hotel) trägt der Deutsche Sozialrechtsverband.

Verbandsausschuss-Tagung

am 17./18. Oktober 2024 in Berlin

Impressum

Herausgeber
Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
Graf-Bernadotte-Platz 5 – 34119 Kassel
Geschäftsstelle
Gabriele Griesel
Telefon 0561 / 31 07-210
eMail info@sozialrechtsverband.de

Redaktion (V.i.S.d.P.)
Richter am BSG Olaf Rademacker

Verlag
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
10785 Berlin – www.ESV.info

2 Ausgaben jährlich